

Maskenpflicht in Kärnten bzw. Österreich

An öffentlichen Orten ist ein Mindestabstand von einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten. Davon ausgenommen sind Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie nicht im gemeinsamen Haushalt wohnhafte Lebenspartner*innen, einzelne engste Angehörige und einzelne wichtige Bezugspersonen und gemeinsame Gästegruppen.

In allen öffentlichen, geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen:

- Öffentliche Verkehrsmittel
- Fahrgemeinschaften, Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Haltestellen, Stationen und Abflughallen
- Seil- und Zahnradbahnen
- Indoorbereiche von Betriebsstätten des Handels (Einkaufszentren, Supermärkte etc.), von Freizeitbetrieben sowie Indoorbereiche von Betriebsstätten bei Dienstleistungsbetrieben
- Märkte (indoor)
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie indoor (außer am eigenen Sitzplatz) – outdoor keine Maske notwendig
- Beherbergungsbetriebe (in allgemein zugänglichen Bereichen wie der Lobby oder an der Rezeption, gilt nicht im Zimmer)

Die FFP2-Pflicht gilt auch für genesene, getestete und geimpfte Personen. Die FFP2-Pflicht gilt nicht für Kinder unter 14 Jahren. Das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt allgemein nicht:

- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- während der Konsumation von Speisen und Getränken,
- für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Auf Verlangen ist dies Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Behörden oder den Betreiber*innen einer Betriebsstätte durch eine ärztliche Bestätigung glaubhaft zu machen. Diese Personen dürfen in diesem Fall ein sogenanntes Face-Shield (aber kein Kinnschild) tragen. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen eines MNS nicht,
- wenn für die Kommunikation erforderlich, dürfen Gehörlose und schwer hörbehinderte Menschen und ihre Kommunikationspartner*innen den MNS abnehmen. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann durch den Behindertenpass mit den entsprechenden Zusatzeintragungen nachgewiesen werden.

Gesichtsschilde oder andersartige Spuckschutzschilde wie zum Beispiel Kinnvisiere sind nicht zulässig. Die Maske muss eng am Gesicht anliegen.